Ausgabe A
Ohne Beilage: „Bestellzettel"

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 25/26 Leipzig, Dienstag den 10. Februar 1942 109. Jahrgang

Als Sonderheft 16 des „Forschungsdienstes" liegt vor:

Forschung für Volk und Nahrungsfreiheit

Zweite, völlig neubearbeitete Ausgabe

Arbeitsbericht 1938 bis 1941 des „Forschungsdienstes"
(Fachsparte Landwirtschaft und allg. Biologie des Reichsforschungsrats)

Vor fast vier Jahren hat der Forschungsdienst seinen ersten ausführlichen Arbeitsbericht der Öffentlichkeit übergeben, um in umfassender Zusammenschau einen Querschnitt durch das weitverzweigte Forschungsgebiet zu legen und einen Einblick in den derzeitigen Stand der Forschung zu übermitteln. Der Anregung und dem vielfach geäußerten Wunsch der Praxis, Verwaltung und Wissenschaft folgend, wird hiermit trotz mancher durch den Krieg eingetretener Hemmnisse die völlig neubearbeitete zweite Ausgabe des Gemeinschaftswerkes vorgelegt

799 Seiten und 8 Abbildungstafeln. **Halbleinen 35 RM**
Vorzugspreis für Bezieher des „Forschungsdienstes" 28 RM

VERLAG J. NEUMANN-NEUDAMM ⓩ

Für Briefmarkensammler:

Für fortgeschrittene Sammler erschien:

Philatelisten-Helfer

Wegweiser mit 25 Vordrucken mit bezahlter Gebühr über philatelist. Informations-, Warnungs- und Schutzeinrichtungen für Briefmarkensammler. Mit dem Beiheft „Sammler-Schutzwart". Kart. 48 S. RM 4.80

Für Anfänger erschien:

Sammler-Schutzwart

Briefmarkenfälschungen — Informationen — Warnungen — Berichte. Mit 3 Vordrucken mit bezahlter Gebühr für Mahnverfahren. 5. Ausgabe. Kart. 16 S. RM 2.50

Für Briefmarkenhandlungen erschien:

Schutzwart für Briefmarkenhandlungen

Briefmarkenfälschungen — Informationen — Warnungen — Berichte. Mit 15 Schuldner-Überwachungs-Abschnitten — 9 Informationsscheinen und 3 Vordrucken für Mahnverfahren, alles mit bezahlter Gebühr. Kart. 48 S. RM 6.—

Für Sammlergruppen erschien:

Schutzwart für Sammlergruppen

Briefmarkenfälschungen — Informationen — Warnungen — Berichte. Mit 15 Schuldner-Überwachungs-Abschnitten, 9 Informationsscheinen und 3 Vordrucken für Mahnverfahren, alles mit bezahlter Gebühr. Kart. 48 S. RM 6.—

Wieder lieferbar:

Sammlerschutz-Ratgeber

für Briefmarkensammler. Mit 3 Informationsscheinen. Kart. 16 S. RM —.50

Bitte bestellen Sie noch heute die für das Jahr 1942 erschienenen vorstehenden Veröffentlichungen, die für jeden umsichtigen Sammler und Briefmarkenhändler unentbehrlich sind.

Z *Auslieferung: Carl Fr. Fleischer* Z

Fachverlag für Philatelie E. M. Martha Tietz
Leipzig W 33

Werben Sie jetzt für Fachbücher!

Sofort lieferbar:

Brauerei-Taschenbuch

Praktischer Ratgeber für Brauereien und Mälzereien

Von **Georg W. A. Brischke, Dipl.-Ing. Karl Kröger, A. J. Olberg, Dr.-Ing. W. Schmid** und **Walter Wetzig**

Umfang 500 Seiten, Din A 6, 78 Abb., zahlreiche Tabellen und Schlagwort-Verzeichnis. Preis in Leinen geb. **RM 9.—**

Das Brauerei-Taschenbuch stellt ein handliches und inhaltsreiches Nachschlagewerk (kein Kalender) für die Praxis dar. Die Ausführungen sind in klar verständlicher Sprache gehalten, erschöpfend aber kurz gefaßt. Dazu treten zahlreiche Tabellen, Leistungsangaben der Maschinen und sonstige im täglichen Betrieb notwendige Zahlenangaben sowie Entwürfe, insbesondere auch für die Betriebskontrolle.
Das Werk ist von der Fachpresse sehr gut beurteilt worden.

Der Maschinenpark d. Ziegeleien

Ein praktischer Ratgeber über die Ziegeleitechnik

Von **K. O. Schulz** VDI.

Umfang 128 Seiten, Din A 5, 72 Abb. und ein Stichwortverzeichnis Preis kart. **RM 4.50**

Das Werk gibt einen genauen Einblick in den neuzeitlichen technischen Aufbau der Ziegeleien und behandelt alle für Ziegeleien in Betracht kommenden Maschinen und Geräte hinsichtlich ihrer Bauart, Wirkungsweise, Leistungsfähigkeit und sachgemäßen Pflege im Betrieb. Der Text ist allgemeinverständlich gehalten und wird durch eine Reihe guter Abbildungen ergänzt.
Das Buch ist besonders für die Betriebsleitung der Ziegeleien bestimmt, wenn sie Ratschläge über irgendwelche im laufenden Betrieb auftretende Zweifelsfragen oder einen Berater beim technischen Aufbau des Betriebs bzw. bei sonstigen Neuanschaffungen sucht. Ebenso gut wird es jedoch allen Betriebsingenieuren, Ziegeleitechnikern, Ziegelmeistern und auch dem Nachwuchs bei der Unterrichtung über den Stand der Ziegeleitechnik gute Dienste leisten.

Prospekte von beiden Werken in mäßiger Anzahl kostenlos.

Z

Dr. Sändig Verlagsgesellschaft, Leipzig C 1

Adelung der Arbeit

Der deutsche Volkskaiser Josef II. am Pfluge

Farbiges Kunstblatt in Offsetdruck auf Kunstdruckkarton nach dem Temperagemälde von K. A. Wilke. Bildgröße 70×50 cm.

Preis RM 5.—

Das Bild zeigt Kaiser Josef II., wie er bei der Bereisung seines Landes zum Zeichen der Ehrung der Arbeit und des schaffenden Volkes den Pflug führt. (Historische Begebenheit.) Freude, Sonne, Stolz und Hoffnung strahlen aus dem Bilde, denn Arbeit und Heimat werden geadelt durch den großen Volksfreund, den römisch-deutschen Kaiser Josef II.

Lieferbar nur vom Verlag, Graz, Bürgergasse 11 Z

Stocker Graz Verlag

Deutsches Bücherverzeichnis

der Jahre 1936–1940

(Band 20–22 des Gesamtwerkes)

Eine Zusammenstellung der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften und Landkarten.

Mit einem Stich- und Schlagwortregister

Bearbeitet
von der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Anhang:
Verlagsveränderungen der Jahre 1937–1942

Gesamtumfang:
Etwa 680 Bogen in 34 Lieferungen oder in 3 Bänden

Der Vorbestellpreis ist erloschen

Ladenpreis für jede Lieferung RM 10.–

Lieferungen 12, 13 und 14 soeben erschienen

Z

Verlag des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 25/26 (R. 7) Leipzig, Dienstag den 10. Februar 1942 109. Jahrgang

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Meine Mitteilung vom 3. Oktober 1941 betr. Werbung durch Reisebuchhandels-Vertreter für reichsdeutsche Firmen im Gebiet des Königreiches Kroatien hebe ich wegen geänderter Verhältnisse mit sofortiger Wirkung auf.

Leipzig, den 2. Februar 1942 gez.: *Baur*
Leiter des Deutschen Buchhandels

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Betrifft: Eisenkennziffer-Anträge

Zur Vermeidung von unnötigen Rückfragen und des damit verbundenen umfangreichen Schriftwechsels wird der deutsche Verlags- und Sortimentsbuchhandel gebeten, in allen Fällen vor Einreichung eines Eisenkennziffer-Antrages, die in den „Vertraulichen Mitteilungen" der Fachschaft Verlag vom 1. Dezember 1941 (Nr. 171) und der Fachschaft Handel vom 31. Dezember 1941 (Nr. 69) veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

I. A. gez.: *Ihde*

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Präsident der Reichschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. Nov. 1933 (RGBl. I, S. 797)

folgendes Mitglied ausgeschlossen:

am 4. 6. 1941 Rolf Gustav Haebler, Karlsruhe/B., Sofienstr. 169

II. *bei folgenden Antragstellern den Antrag auf Aufnahme bezw. Erteilung eines Befreiungsscheines abgelehnt:*

am 2. 4. 1941 Wilhelm Becker, Schwelm/W., Elsa Brandström-Straße 5
am 4. 4. 1940 Franz Feldhaus, Berlin-Zehlendorf, Hochwildpfad 34, jetzt: Kassel, Weinbergstraße 1
am 14. 5. 1941 Paul Lamberty, Pörtschach a. Wörthersee
am 26. 5. 1941 Adolf Makovec, Wien, Wimbergasse 9/25
am 4. 10. 1941 Ludwig Wolker, Unterschondorf (Krs. Augsbg.)

III. Dem Schriftsteller Christian Grob, geb. am 11. 11. 1886 zu Hersfeld, wohnhaft Gotha, Sundhäuserstr. 14, ist der Mitgliedsausweis Nr. A 12813 abhandengekommen.

Ich erkläre diesen Ausweis für ungültig.

Berlin, den 1. Februar 1942 I. A. gez.: *Ihde*

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Betrifft: Ausschluß

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den Verlagsbuchhändler, Fritz Drescher, früher in Grünberg b. Dresden, mit Entscheidung vom 13. August 1941 gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Nov. 1933 aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Der Genannte ist daher nicht mehr berechtigt, sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

I. A. gez.: *Dr. Grewe*

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betrifft: Lieferung wissenschaftlicher Literatur an deutsche Studenten, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden.

Unter den wenigen Deutschen, die sich in englischer Kriegsgefangenschaft befinden, sind Studenten, die ihr Studium durch Beschäftigung mit wissenschaftlichen Werken fortsetzen wollen. Die Versorgung dieser Kriegsgefangenen hat das Reichsstudentenwerk übernommen. Es bezieht die benötigten Werke vom Buchhandel in den Universitätsstädten. Die Belieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Belieferung minderbemittelter Studierender. Es ist eine selbstverständliche Pflicht des Sortimentsbuchhandels, die Lieferung der bestellten Werke zu gewährleisten und die Bestellung beschleunigt durchzuführen.

Leipzig, den 30. Januar 1942 gez.: *Baur*, Vorsteher

Dichterlesungen — Gau Berlin

In der Reihe der von der *Fichte-Gesellschaft* veranstalteten „Berliner Kulturabende" liest am Dienstag, dem 10. Febr. 1942

Hermann Eris Busse

aus eigenen Werken.

Außerdem hält am Montag, dem 16. Februar 1942 der Dichter *Siegfried von Vegesack* einen Lichtbildervortrag über das Thema:

„Bei den deutschen Kolonisten in Süd-Amerika".

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landesleitung Berlin und der Fichte-Gesellschaft erhalten Mitglieder der Fachschaft Angestellte und buchhändlerische Lehrlinge gegen Vorzeigen des Reichsschrifttumskammer-Ausweises an der Abendkasse verbilligte Eintrittskarten zum Preise von RM 0.50 (statt RM 2.—).

Buchhändlerische Lehrlinge, deren Väter zum Wehrdienst einberufen sind, erhalten von der Landesleitung auf Antrag für die einzelnen Dichterlesungen Freikarten! (Bestätigung der Beschäftigungsfirma einreichen!)

Beide Veranstaltungen finden im Großen Saal des Studentenwerks, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34, statt. Beginn 18.30 Uhr, Ende 20.30 Uhr.

Der Landesleiter für Schrifttum
i. V.: *Böhmler*

Inhaltsverzeichnisse

Mit Rücksicht auf den gebotenen sparsamen Papierverbrauch sind die meisten Verlage dazu übergegangen, die Inhaltsverzeichnisse zum Jahrgang 1941 ihrer Zeitschriften nur auf Verlangen zu liefern. Die Deutsche Bücherei in Leipzig bittet, ihr, soweit Inhaltsverzeichnisse gedruckt werden, in jedem Fall ein Stück zu übersenden.

SEI MIT DEM HERZEN BEIM KAMPF, OPFERE FÜR DEN SIEG.

Kriegswinterhilfswerk 1941/42

Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann

Das neue italienische Urheberrechtsgesetz vom 22. 4. 1941

I.

Das italienische Gesetzblatt vom 16. Juli 1941 bringt den Abdruck des neuen italienischen Gesetzbuches vom 22. April 1941, das in außerordentlich kurzer Zeit geschaffen worden ist. Nachdem ein Ausschuß zum Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes eingesetzt war, legte dieser unter dem Vorsitz von Amedeo *Giannini* arbeitende Ausschuß den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes vor, der mit einer ausführlichen Begründung von Eduardo *Piola-Caselli* als Berichterstatter dieses Ausschusses veröffentlicht wurde (deutsche Übersetzung dieses ersten Entwurfs in Ufita 12, 1939, 358). Dieser erste Entwurf wurde im Ministerium für Volkskultur umgearbeitet (deutsche Übersetzung in Ufita 13, 1940, 265), in dieser Form von der Camera dei Fasci e delle Corporazioni mit Abänderungen gutgeheißen und gelangte nunmehr zum Senat, wo der Entwurf im Januar 1941 mit weiteren Abänderungen angenommen wurde. Diese Abänderungsvorschläge des Senats wurden mit einer Ausnahme von der Camera im Februar 1941 angenommen. Der Senat schloß sich am 4. April 1941 diesen Abänderungsvorschlägen der Camera an, so daß das Gesetz am 22. April 1941 die Sanktion durch die italienische Regierung erhielt und am 16. Juli 1941 veröffentlicht wurde.

Die Schnelligkeit, mit der das 207 Artikel umfassende Gesetzeswerk geschaffen wurde, ist erstaunlich, zumal darin gänzlich neue Materien gesetzlich geregelt worden sind, das Gesetz vor allem aber eine Qualität aufweist, die vorbildlich ist. Wenn man bedenkt, daß dieses Gesetz im wesentlichen in der Kriegszeit geschaffen worden ist, und daß andererseits unsere Versuche zu einem neuen Urheberrechtsgesetz zu kommen, seit Veröffentlichung des Akademie-Entwurfs im Januar 1939 gänzlich verstummt sind, muß man diese Tatkraft der Italiener besonders anerkennen.

II.

Das Gesetz führt den Titel „Schutz des Urheberrechts und anderer mit dessen Ausübung verbundener Rechte", wodurch bereits gekennzeichnet ist, daß das Gesetz sich nicht damit begnügt, das reine Urheberrecht zu normieren, sondern auch — nach dem Vorbild meines Gesetzentwurfes vom Jahre 1933, des Österr. Urheberrechtsgesetzes von 1936 und des deutschen Akademieentwurfs von 1939 — die benachbarten Leistungsschutzrechte. Daraus ergibt sich folgende Gliederung des Gesetzes:

Erster Titel: Bestimmungen über das Urheberrecht.
Zweiter Titel: Bestimmungen über die benachbarten Leistungsschutzrechte.
Dritter Titel: Gemeinsame Bestimmungen.
Vierter Titel: Abgaberecht.
Fünfter Titel: Autorengesellschaften.
Sechster Titel: Anwendungsbereich des Gesetzes.
Siebenter Titel: Permanenter beratender Urheberrechtsausschuß.
Achter Titel: Allgemeine Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ob es zweckmäßig war, die knappen Bestimmungen über die in den 4.—8. Titeln subsummierten Materien in fünf Titeln zu ordnen, erscheint im Hinblick darauf, daß der Aufbau des Gesetzes hierdurch ungleichwertig wird, fraglich. Den Hauptinhalt des Gesetzes bringen die ersten drei Titel, in denen 174 der 206 Artikel enthalten sind.

Bei dem ersichtlich reichhaltigen Inhalt dieses neuen Gesetzes kann dieser Aufsatz nur eine erste Einführung in das Gesetz bringen, wobei ich zum besseren Verständnis Hinweise und Vergleiche mit dem deutschen Gesetz, gelegentlich auch mit dem letzten italienischen Urheberrechtsgesetze, geben will.

III.

Die urheberrechtlichen Bestimmungen

1. Gegenstand des Urheberrechts.

Geschützt werden nach Artikel 1 alle Geisteswerke von schöpferischem Charakter, die zur Literatur, zur Musik, zu den bildenden Künsten, zu der Baukunst, zum Theater und zum Film gehören, gleichgültig welche Art oder Form des Ausdruckes gewählt worden ist. Diese nicht gerade sehr durchsichtige Begriffsumreißung ist jedenfalls weit genug, alle Erzeugnisse, die eigenpersönliche Schöpfungen sind, als Werke anzusehen. Es bleibt allerdings die Befürchtung bestehen, daß die Rechtsprechung sich wieder mit einem Minimum von eigenpersönlicher Formgebung als Voraussetzung des schöpferischen Geisteswerkes begnügen wird. Das Gesetz zählt in Artikel 2 eine Reihe von Beispielen, die also nicht erschöpfend sind, auf, die im wesentlichen die üblichen Werkkategorien sind. Neu ist hierbei:

a) Die Theaterdekorationsmalerei wird geschützt, wenn sie im Sinne des Art. 1 ein schöpferisches Geisteswerk hervorgebracht hat. Sie erhält, wenn ihr dieser Charakter fehlt, einen Leistungsschutz gegen ihre Verwendung auf anderen Bühnen (Art. 86).

b) Gemäß der vom Römischen Kassationsgericht angenommenen Lehre von *Piola Caselli* werden die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn ihr künstlerischer Wert von dem Charakter des gewerblichen Erzeugnisses, dem sie beigegeben sind, trennbar ist.

2. Träger des Urheberrechts.

Der Art. 6 enthält den für die urheberrechtliche Auffassung des Faschismus bezeichnenden Satz, daß der originäre Erwerb des Urheberrechts durch die Schaffung des Werkes als der besonderen Objektivierung der geistigen Arbeit begründet wird. Daraus ergibt sich, und dieser Rechtsgedanke zieht sich durch das Gesetz hindurch, insbesondere beruhen darauf die zahlreichen Bestimmungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, daß dem italienischen Gesetzgeber arbeitsrechtliche Gedanken nicht fremd sind: Das Werk wird geschützt, weil es der stärkste Ausdruck menschlicher Arbeit ist, nämlich der geistigen, und ihrer schöpferischen Formgebung. (Anders der deutsche Rechtsgedanke: wir schützen das Werk nicht, weil es der Ausdruck einer Arbeit ist, sondern als die eigenpersönliche Formgebung eines Schöpfers.)

Aus praktischen Gründen normiert das Gesetz im Art. 11 eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Wahrhaftigkeit, insofern der Regierung, der Partei, den Provinzen und Gemeinden ein Urheberrecht an den Werken „zusteht", die in ihrem Namen oder auf ihre Kosten veröffentlicht worden sind (daß diese juristischen Personen Urheber dieses von ihnen nicht geschaffenen Werkes sind, wird also im Gesetz nicht gesagt). Ebenso steht das Urheberrecht im Zweifel privaten Gemeinschaften, die keine Erwerbszweige verfolgen, und mit zwingendem Recht der Akademie und anderen öffentlichen kulturellen Gemeinschaften zu, diesen jedoch nur an den von ihnen veröffentlichten Ergebnissen ihrer Arbeit und sonstigen Publikationen (ein immerhin dehnbarer Begriff).

Diese gesetzgeberische Technik, in bestimmten Fällen zu normieren, wem das Urheberrecht oder wenigstens das Recht der wirtschaftlichen Verwertung zusteht, ohne diesen Träger des Rechts als Urheber zu bezeichnen, wird vom italienischen Gesetz auch noch an anderer Stelle angewendet, z. B. in Art. 38 hinsichtlich der Kollektivwerke zugunsten des Herausgebers, während Inhaber des Urheberrechts gemäß Art. 7 derjenige ist, der die Schöpfung des Kollektivwerkes organisiert und leitet, vergleiche ferner über den Film unten unter 3 A h.

3. Der *Inhalt des Urheberrechts*

wird im Gesetz in zwei scharf voneinander geschiedenen Elementen normiert, dem Recht der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes, und dem Urheberpersönlichkeitsrecht. Diese Scheidung zeigt sich jedoch nur im Aufbau des Gesetzes, da die Rechtslehre (der das Gesetz wohl gefolgt sein dürfte) genau wie die herrschende deutsche Lehre der Auffassung ist, daß sich im Urheberrecht persönliche und vermögensrechtliche Elemente mischen, wobei die persönlichkeitsrechtlichen den Charakter des Urheberrechts vorwiegend bestimmen.

A. Das *Recht der wirtschaftlichen Verwertung* des Werkes ist (Art. 12) das umfassende ausschließliche Recht des Urhebers, das Werk innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen nach jeder Richtung hin wirtschaftlich zu verwerten, so daß der Urheber das Recht hat, jede Verwendung des Werkes zu gewerblichen wie auch zu persönlichen Zwecken zu verbieten (und zwar dies im scharfen Gegensatz zum geltenden deutschen Gesetz, das das Urheberrecht als die Summe einzelner im Gesetz abschließend aufgezählter ausschließlicher Befugnisse ansieht, überdies die Benutzung des Werkes zu persönlichen Zwecken durchweg freigibt).

Diese Verwertung des Werkes kann erstmalig (in Form der Veröffentlichung) oder im Wiederholungsfalle geschehen. Bei jener Verwertung ist die Mischung von persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen besonders auffallend, und hieraus erklärt sich, daß das Recht der Veröffentlichung sowohl als Verwertungsrecht (Art. 11 Abs. 1) wie auch als Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 24) bezeichnet wird.

Angesichts der Bedeutung des wirtschaftlichen Verwertungsrechts wird dieses vom Gesetz nach einzelnen Richtungen hin erläutert, und es werden für gewisse Werkarten noch besondere Bestimmungen gegeben, in denen sich auch solche persönlichkeitsrechtlichen Inhalts vorfinden.

SLUB
Wir führen Wissen.

Fritz Heinz Reimesch 50 Jahre alt

Der bekannte Erzähler wurde am 10. Februar 1892 in Kronstadt in Siebenbürgen geboren. Sein Leben ist der unermüdlichen Arbeit für das Volks- und Grenzdeutschtum gewidmet. In Presse und Rundfunk, durch seine rege schriftstellerische Arbeit hat er in entscheidungsreichen Jahren wesentlich dazu beigetragen, das Wissen um volksdeutsche Dinge im Volke zu vertiefen und Verständnis für gesamtdeutsche Aufgaben zu wecken. Er ist zugleich ein liebenswürdiger Schilderer von Landschaft und Volkstum namentlich grenz- und auslanddeutscher Gebiete, als Erzähler hat er es wie wenige verstanden, Geschichte lebendig werden zu lassen.

Aus seinem Schaffen liegt in unserem Verlage vor:

Sachsenehre
Fünf geschichtliche Erzählungen aus Siebenbürgen
Mit 10 Zeichnungen. Gebunden RM 3.50

Siebenbürgische Hochzeit
Ein abenteuerlicher Roman. *Gebunden RM 6.—*

Freikompanie Weißmüller
Erzählung aus der Geschichte Siebenbürgens
Mit 11 Zeichn. Geb. RM 1.80 (Band 11 der „Kleinen Glockenbücherei")

*

Großer Strom Europas
Die Donau von Donaueschingen bis Sulina
Mit 236 Aufnahmen und 66 Zeichnungen. Halbleinen RM 8.50

Sudetendeutsches Wanderbuch
Mit 110 Aufnahmen. Leinen RM 5.80

Karlsbad · Brillant in smaragdener Fassung
Mit 62 Aufnahmen und 17 Zeichnungen. Gebunden RM 4.—

In Vorbereitung: **Für dich, Neue Welt!**
Drei Erzählungen um Minnewitt, Leisler, Steuben
Gebunden etwa RM 4.50

Sämtliche bereits erschienenen Titel sind vergriffen. Neuauflage unbestimmt. Bestellungen können vorerst nicht angenommen werden.

Gauverlag Bayerische Ostmark, Bayreuth

ZENTRALVERLAG DER NSDAP.
FRANZ EHER NACHF. MÜNCHEN

Nach Neuaufbindung liegt wieder vor:

WOLFGANG SCHULTZ

Grundgedanken nationalsozialistischer Kulturpolitik

In diesem Fundamentalwerk geht der Verfasser von den Grundlagen der Kultur, der Rasse und dem Volk aus und kommt nach einer großartigen Ordnung und Wertung der weltgeschichtlichen Geschehnisse und der geistesgeschichtlichen Entwicklung zu der Frage der neuen deutschen Bildung. Die Gebiete Volkskunde und Sprache, Gesellschaft und Wirtschaft, Mathematik, Philosophie, Technik, Kunst, all das wird vom völkischen Standpunkt aus durchdacht und in die richtige Wertordnung gebracht. — 217 Seiten.

Gebunden RM 3.20

Z

Auslieferung in München
Für Berlin durch unser dortiges Haus, außerdem auch in Leipzig durch Lühe & Co.

In Kürze erscheint:

NAUTICUS

Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen

Herausgegeben auf Veranlassung des Oberkommandos der Kriegsmarine
von
Admiral z. V. Gottfried Hansen

25. Jahrgang 1942

Mit 88 Abbildungen auf Tafeln. XX, 481 Seiten

Gebunden RM 4.50

Z

Wir bitten, die Fortsetzungslisten einzusehen!

Vorausbestellte Exemplare werden sofort nach Erscheinen ausgeliefert. Wir bitten, Buchhandlungen, die bereits bestellt haben, nicht doppelt zu bestellen.

Auftragskürzungen vorbehalten

Verlag E. S. Mittler & Sohn / Berlin SW 68

In Kürze geben wir aus:

EUROPA BLICKT NACH AFRIKA

Herausgegeben von **E. Barth von Wehrenalp**
2. Auflage (6.—10. Tausend)
355 Seiten / 69 Bilder / Geb. RM 8.—

Afrika wird hier gesehen unter der großzügigen Schau neuer Großräume, unter dem Gesichtspunkt enger Zusammenarbeit zwischen den beiden Kontinenten und unter betontem Verlassen des bisherigen englischen Standpunktes der Ausbeutung des schwarzen Erdteils. In Einzelkapiteln wird von ersten Sachkennern über

Ackerbau in Afrika, **Viehwirtschaft** in Afrika,
Forstwirtschaft in Afrika, **Bergbau** in Afrika,
Industrien in Afrika

berichtet.

„Das Gesamtwerk gibt einen großartigen Überblick über die afrikanische Wirtschaft. Es beantwortet eigentlich jede Frage, die der an den europäisch-afrikanischen Wirtschaftsbeziehungen Interessierte stellen mag. Dabei ist das Buch nicht nur eine Fundgrube für den Fachmann, sondern auch dem Laien erschließen sich — wie in einem fesselnden Tatsachenbericht — umfangreichste Kenntnisse der afrikanischen, insbesondere aber der kolonialen Wirtschaft."
Völkischer Beobachter

„So wird dieses Buch im Zeitalter der weltpolitischen Abrechnung und in einer Zeit, da der Führer wiederholt mit allem Nachdruck die deutsche Forderung nach Kolonien erhoben hat, des weitgehenden Interesses gewiß sein dürfen, das es nach Inhalt und Gestaltung verdient."
Coburger Tageblatt

Über einen wesentlichen Teil der neuen Auflage ist durch Vorbestellungen verfügt. Geben Sie deshalb Ihren Bedarf sofort auf.

Z Z

LÜHE-VERLAG / LEIPZIG-BERLIN
Auslieferung für Großberlin: Berlin C 2, Neue Königstr. 52
für die Ostmark: Wien I, Seilerstätte 28

Nach meinen Fortsetzungslisten wurde soeben versandt:

3. Nachtrag (Januar 1942) zu

JONAS-POHLE

Kommentar zur ZPO.

16. Auflage

Der neue Nachtrag enthält im wesentlichen Neudruckblätter und Ergänzungen, die sich auf die DVO EheG vom 25. Oktober 1941, das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941, die Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der LohnpfändungsVO 1940 und Eisernes Sparen und Pfändung des Arbeitseinkommens beziehen. Damit ist der Kommentar wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Preis des Nachtrags (32 S. in ganzen und halben Blättern) für Abnehmer des Kommentars RM 1.—

Preis des Gesamtwerkes einschl. der Nachträge 1–3:
2 Bände auswechselbar in Halbfranz geb. (etwa 2750 Seiten) RM 111.75

Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Für Buchhandlungen mit Lehrerkundschaft

Lehr- und Lernmittel zur Deutschen Normalschrift

Für den Klassenunterricht:

Richtlinien der Deutschen Normalschrift

Zwei Anschauungstafeln, Größe 50×65 cm.

Groß- und Kleinbuchstaben getrennt auf je einer Tafel. Auf Karton mit Ösen. 1 Alphabet (2 Tafeln), zusammen 1.50 RM.

Für die Hand des Schülers:

1 Blatt Din A 5 (14,8×21 cm), **mit dem Normal-Alphabet der Groß- und Kleinbuchstaben**

Rückseite mit Linienblatt für Hefte ohne Linien (Lineatur 4). Zweifarbig auf leichtem Karton (Abgabe nicht unter 20 Stück) 3 Rpf.

Staffelpreise: Anzahl	1—50	51—200	201—500	über 500
Preis je	3 Rpf.	2½ Rpf.	2¼ Rpf.	2 Rpf.

Für den Lehrer:

Das Handbuch für den neuen Schreibunterricht:

Schreibe deutsche Normalschrift

Anweisungen und praktische Lehrgänge für alle Schulen und Stufen. Von E. Beier-Lindhardt. 48 Seiten. Geheftet RM 2.—.

Ⓩ

A. W. ZICKFELDT, VERLAG
Osterwieck/Harz und Berlin

Die Bedeutung des Völkerbundsgedankens für die englische Außenpolitik 1914–1919

Von

Dr. I. Westphalen

(Veröffentlichungen des Deutschen Auslandswiss. Instituts, Band 4) / 240 Seiten / Brosch. RM 10.–

Mit bemerkenswerter Sachkenntnis und Sachlichkeit entwickelt Verfasser die Geschichte der Völkerbundsidee. Nach einem kurzen Überblick über die geistigen Grundlagen des Gedankens geht Verfasser auf sein Wachsen im angelsächsischen Raum seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein und schildert dann im Einzelnen seine Stadien während des Weltkrieges und auf der „Friedens"-Konferenz. Getragen und weiterentwickelt wurde der Völkerbundsgedanke vor allem von englischen liberalen Idealisten, Lloyd George aber erkannte seine politische Wirksamkeit und handhabte ihn mit großem Geschick als Instrument englischer Machtpolitik. Es war daher fast selbstverständlich, daß der in Versailles geschaffene, mit dem Vertrage verkoppelte Völkerbund die ihm gestellten europäischen Aufgaben nicht lösen konnte. – Die Arbeit ist außer für den Fachhistoriker besonders für den Lehrer von Bedeutung, da sie zuverlässig in die Tatsachen und Probleme einführt.

Ⓩ

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN

KRIEGS-BÜCHEREI

Heft 114 ist erschienen. Erster Verkaufstag Donnerstag, der 12. Februar 1942

Ein Schlauchboot im Mittelmeer

Vier klitschnasse Menschen hocken in einem Schlauchboot – in den Wellen versinkt das Flugzeug. Wie lange wird es dauern, bis die Kameraden die vier Flieger finden und retten? Nacht und Tag vergehen, niemand hat das Boot in dieser grauen Öde gesehen. Das Schlauchboot ist defekt, es regnet, mit dem Proviant muß sparsam umgegangen werden. Aber in treuer Kameradschaft ertragen die vier Flieger die Strapazen und verlieren den Mut nicht.

Jeden Donnerstag ein neues Heft. Jedes Heft 20 Pf.

Steiniger

STEINIGER-VERLAGE BERLIN

Dringende Bitte!

Unsere **sämtlichen** Verlagswerke, die verfügbar und in den nächsten Monaten vom Buchbinder zu erwarten sind, sind durch Vorausbestellungen weit überzeichnet. Täglich gehen aber bei uns Massenbestellungen in großer Zahl ein. Es ist uns ganz unmöglich, neben der Aufarbeitung der vorliegenden Bestellungen auch noch die Bearbeitung und Rückschreibung neuer Aufträge zu erledigen.

Daher können wir

bis auf weiteres keine Bestellungen

mehr annehmen!

Neueingehende Bestellungen können nicht erledigt und auch nicht zurückgeschrieben werden.

Eine Vormerkung für später oder für neue Auflagen kann ebenfalls nicht erfolgen!

Wir bitten dringend, für diese Maßnahmen Verständnis zu haben, die unseren Kunden und auch uns unnötige Kosten und viel Zeit ersparen.
Sobald von den einzelnen Verlagswerken **neue Auflagen** erscheinen oder **Neubindungen** möglich sind, erfolgt **Bekanntmachung an dieser Stelle.**

Leipzig, 7. Februar 1942

Verlagsanstalt Hermann Klemm K. G.

KOLONIALKARTEN

KAMERUN

1:2000000 (mit Togo), R. f. L., 64 × 86 cm, 6farb. Druck, gefalzt in Umschlag RM 4.—

1:5000000, Politische Einteilung, R. f. L., 60 × 68 cm, Schwarzdruck, plano RM 0.80

DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA

1:100000, Krokierblätter der Karte von Deutsch-Südwestafrika, R. f. L., bisher 26 Blätter je etwa 50 × 57 cm, plano, Schwarzdruck je Karte RM 1.20

1:200000, Karte des Bastard-Gebiets, R. f. L., 4 Blätter je 54 × 68 cm, plano, Schwarzdruck, Satz RM 4.—

1:400000, R. f. L., 24 Blätter je etwa 67 × 75 cm, plano, Schwarzdruck, je Blatt RM 1.50

1:2000000, Dietrich Reimers Übersichtskarte, 60 × 73 cm, 6 farbiger Steindruck, gefalzt in Umschlag RM 4.—

Dietrich Reimer / Andrews & Steiner /
Hauptvertriebsstelle der Kolonialkarten
des Reichsamts für Landesaufnahme,
Berlin SW 68, Wilhelmstraße 29

R. f. L. = bearbeitet im Reichsamt für Landesaufnahme

Berichte über Landwirtschaft

Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft — herausgegeben im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Von Band XXVII ist jetzt auch das 3. Heft erschienen.

Aus dem Inhalt:

Die Deutsche Landeskultur im Lichte volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen. — Von Dr. Franz Seume / Arbeitswirtschaftliche Untersuchung eines Blumen- und Zierpflanzenbetriebes. — Von Dr. Karl Pfeiffer / Abschreibung gärtnerischer Dauerkulturen. — Von Dr. Wilhelm Schalt. / Bücherschau / 18 Abbildungen.

Das Einzelheft kostet RM 5.—; der Bezugspreis für den Band (4 Hefte) beträgt jedoch nur RM 16.—

Interessentenkreise:

Landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten, Universitäten, Hochschulen, Landwirtschaftsschulen, Kulturämter, Volkswirtschaftler, Agrarpolitiker, Diplomlandwirte.

Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H.
Berlin N 4

Ⓩ

Sofort lieferbar

DR. IRMGARD DÖRRENBERG

Das Zisterzienser-Kloster Maulbronn

Das Buch gibt einen klaren Überblick über die baugeschichtliche Entwicklung des schönsten und am besten erhaltenen mittelalterlichen Klosters in Deutschland.

170 Seiten auf Kunstdruckpapier mit 150 Abbildungen
Kartoniert RM 6.—

Z

Konrad Triltsch Verlag · Würzburg

Wegen Umzug

meines Verlages muß ich alle bis etwa 15. Februar eingehenden

Bestellungen zurückgeben

WILHELM GOLDMANN VERLAG
IN LEIPZIG
ROSSPLATZ 1

Das Gütezeichen für

HORN'S
Qualitäts-Bildpostkarten
Volkstümliche, zeitlose Motive

HORN, Gotha 36
Seit 1898 Spezialverlag
Auslieferung nur an Großabnehmer!
Zur Messe in Leipzig:
Stentzlers Hof III, Koje 357

Die Restexemplare

Thümmler Gefangen

in Halbln. geb. RM 2.75
werden ausgeliefert.

A. H. Payne Verlag Leipzig

Druckfertige Korrekturen
von Börsenblatt-Anzeigen sind, um schnelles Erscheinen zu ermöglichen, stets zu senden an die
Schriftleitung des Börsenblattes

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen

Mein Verlag ist in das eigene Haus, das ehem. Hotel „Grüner Baum", im Herzen der Stadt übergesiedelt.

Neue Anschrift:
WILHELM GOLDMANN
VERLAG IN LEIPZIG C 1
Roßplatz 1

Mitteilung für meine Zeitschriftenlieferanten!
Ich habe meine Zeitschriftenabteilung ab 1. Januar 1942 bis auf weiteres der Firma
Ernst Krüger, Zeitschriften-Buchhandlung, **Leipzig S 3**, Scharnhorststraße 39
übergeben und bitte, mit sofortiger Wirkung alle Sendungen und Belastungen unter dem Vermerk **„Schellbach/Krüger"** dorthin zu richten. Unberührt von dieser Maßnahme bleiben Fortsetzungswerke.
Buchhandlung Ludwig Schellbach
Altenburg/Thür.

Der Verlagsbuchhändler Herr Hermann Heckmann in Münster i./W. ist in meine Verlagsbuchhandlung als Mitinhaber eingetreten.
Wir führen dieses Unternehmen in Zukunft gemeinschaftlich unter dem Namen:
Greve & Heckmann Verlag
Münster i./W.
Meine Sortimentsbuchhandlung wird von dieser Änderung nicht berührt, und ich führe diese als alleiniger Inhaber weiter wie bisher.
Münster i./W., d. 2. Jan. 1942
August Greve

Die seit 1900 bestehende Buch- und Musikalienhandlung
Franz Theißig
Tetschen a. Elbe (Sudetengau)
habe ich käuflich erworben und führe diese unter
Franz Theißig, Buchhandlg.
Inh. Rudolf Jäger
weiter. Als Kommissionär verbleibt weiterhin die Firma F. Volckmar, Leipzig.
Tetschen a. d. Elbe, im Dez. 1941
Rudolf Jäger

Neue Verlagsverzeichnisse,
Auswahl- und Fachkataloge Prospekte über einzelne Verlagsgruppen und ähnliche Zusammenstellungen erbittet stets
Deutsche Bücherei

Zurückverlangte Neuerscheinungen

Umgehend zurück
erbitte alle rücksendungsberechtigten Exemplare von:
Lehmann, Handel und Gewerbe (Neue Rechtsbücher)
Lenz, Handelsgesetzbuch, 11. Aufl. („Blaue" Textausgabe)
Otto-Güldenpfennig, Ersatzwesen (Slg. des Wehrrechts)
Nach dem **4. April 1942** können Rücksendungen nicht mehr angenommen werden.
Verlag Franz Vahlen, Berlin

Verkaufsantr., Kaufgesuche, Teilhabergesuche u. Anträge

Verkaufsanträge

In Oberschlesien ist wegen **Einberufung** des Besitzers zum Heeresdienst eine alteingeführte **Buch- u. Papierhandlung** für **10000.— RM käuflich** zu haben. Näheres durch **Carl Schulz, Breslau,** Westendstraße 108.

Kaufgesuche

Buchhandlung, ev. mit Kunst- u. Papierhandlung, **kleiner Verlag** oder **Reisebuchhandlung** zu kaufen gesucht. Angebote unter F. S. 40 durch den Verlag des Bbl.

Kleine bis mittlere Buchhandlung zu kaufen gesucht.
Angebote unter Nr. 1628 durch den Verlag des Börsenblattes erbeten.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet suche ich zum **Kauf eine Grossobuchhandlung od. größeres Sortiment.** Angebote erbittet **Carl Schulz, Breslau,** Westendstraße 108.

Spiele- oder Bilderbücher-Verlag zu kaufen gesucht.
Angebote unter Nr. 116 durch den Verlag des Börsenblattes erbeten.

Diejenigen Seiten des Börsenblattes, die die Verkaufsanträge und die Teilhabergesuche enthalten, können gegen vorherige Bezahlung von RM 3.— (Postscheck-Konto Leipzig 13463) für je 4 Wochen vom **Verlag des Börsenblattes** portofrei direkt als Drucksache bezogen werden.

Bei Vorauszahlung ist anzugeben „Betr. E 13". Die Adresse des Bestellers wolle recht deutlich geschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

zu Nr. 25/26

Die Anzeigen der durch Fettdruck hervorgehobenen Firmen enthalten erstmalig angekündigte Neuerscheinungen.

U = Umschlag.

Andresen U 4.
Brauer U 4.
Bücherstube Hintz U 3.
Denner U 3.
Edelmann U 3.
Eher Nchf. 145.
Ev. Bh. in Duisb. U 4
Gauverl. Bayr. Ostmark 145.
Goldmann, W., 148 (2).
Görtitz U 4.
Greve, A., 148.
Greve & H. 148.
Gutehoffnungshütte Oberh. U 3
Hinrichs Verl. in Le. U 3.
Hirt & S. U 3.
Horn 148.
Jäger in Tetsch. 148.
Junker & D. 146.
Kaufh d. West. in Brln. U 3.
Keyser'sche Bh. U 3.
Koch, R., in Le. U 4.
Kraft in Greiz U 3.
Krain U 4.
Krippner Nchf. U 4.
Lindner, P. E., U 4.
Lühe-Verl. 145.
Mittler & S. 145.
Mohr in Tüb. 146.
Neumann in Neud. U 1.
Payne 148.
Poppe U 4.
Reichsnährstand V.-G. 147. U 3.
Reimer, D., 147.
Reinstaedter U 4.
Residenz-Bh. in Brln.-Rein. U 3.
„Ruch" A.-G. U 3.
Sändig U 2.
Schauer, E., U 4.
Scheithauers Verl. U 4.
Schellbach 148.
Schenker & Co. U 4 (4).
Schulz in Brsl. 148 (2).
Schwalbe in Dess. U 3.
Senf in Witt. U 3.
Sommer U 3.
Steiniger-Verl. 146.
Stocker-Verl. U 2.
Tietz, M., U 2.
Triltsch 147.
Universitas-Verl. U 3.
Urban in Dr. U 3.
Vahlen 148.
Verl. d. Börsenver. U 2.
Verlagsanst. H. Klemm 147.
Wohlthatsche Bh. U 3.
Zentralverl. d. NSDAP. 145.
Zickfeldt 146.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.
*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 10 gültig!

a) Das Recht der Wiedergabe umfaßt alle Arten der Vervielfältigung (Vervielfachung) des Werkes, worunter insbesondere das Lichtbild und die Schallplatte angeführt werden (Art. 13).

b) Das Recht der Aufführung (beschränkt auf die öffentliche) umfaßt auch die Befugnisse des Vortrages (von Schriftwerken) und Vorführens von Filmwerken (Art. 15).

c) Das Recht des Verbreitens (diffondere) bedeutet das Recht zur Kenntlichmachung des Werkes an die Öffentlichkeit, ohne Hilfe von Vervielfältigungsstücken, also Wiedergabe durch Rundfunk, Fernsehen und ähnliches (Art. 16).

d) Das Recht des Vertriebes (mettere in commercio) umfaßt die ausschließliche Befugnis des Verbreitens (Art. 17).

e) Sehr bedeutungsvoll ist Art. 19, wonach die einzelnen im Gesetz normierten Befugnisse der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes voneinander unabhängig sind, so daß die Ausübung von einer unter ihnen nicht die ausschließliche Ausübung anderer dieser Befugnisse ausschließt.

f) Bei dramatisch-musikalischen Werken, Tonkunstwerken mit Text und choreographischen Werken (die sich aus Musik und Text zusammensetzen) steht das Recht der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes dem Komponisten zu, während die Erträgnisse aus dieser Verwertung allen Beteiligten zufließen, und zwar bei Opern zu drei Viertel an den Komponisten, bei Operetten, Tonkunstwerken mit Text und choreographischen Werken je zur Hälfte an die beiden Beteiligten.

g) Bei Kollektivwerken, insbesondere Zeitschriften und Zeitungen, steht, wie bereits erwähnt, unbeschadet des Urheberrechts des Herausgebers (Art. 7) dem Verleger das Recht der wirtschaftlichen Verwertung zu, während dem Urheber der Einzelbeiträge das Recht, diese einzeln zu verwerten, im Zweifel gewahrt bleibt (Art. 38). Ausführliche Bestimmungen folgen über bestellte Zeitungs- und Zeitschriftenartikel hinsichtlich des Rechts des Urhebers, über diese weiter zu verfügen, über das Abänderungsrecht durch die Redaktion usw.

h) Von besonderem Interesse, weil vielfach bereits im Schrifttum besprochen, sind die Sondervorschriften über das Filmwerk (Art. 44 ff.). Das Gesetz bezeichnet als Miturheber des Filmwerkes den Urheber des literarischen Stoffes, den Urheber der Inszenierung, den Urheber der Musik und den künstlerischen Leiter. Dagegen wird die Ausübung der Rechte der wirtschaftlichen Verwertung dem Filmhersteller zugesprochen (Art. 45), als welcher derjenige vermutet wird, dessen Name auf dem Filmstreifen angegeben ist. Dabei wird aber (das italienische Gesetz folgt insoweit dem Vorbild des deutschen Akademie-Entwurfs) das Recht des Herstellers dahin beschränkt, daß er nicht Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen des Werkes ohne Zustimmung der Miturheber vorführen darf, während die Urheber der Tonfilmmusik und des Textes das Recht haben, durch die Urheberrechtsgesellschaft unmittelbar beim Filmtheater die ihnen gemäß dem Tarifabkommen zustehenden Aufführungstantiemen einzukassieren. Die an diesen Tantiemeeinnahmen gesetzlich nicht beteiligten Urheber des literarischen Stoffes und der Inszenierung sowie der künstlerischen Leiter haben, sofern ihnen vertraglich nicht ein Anspruch auf Beteiligung an diesen Tantiemeeinnahmen zusteht, im Zweifel Anspruch auf diese Beteiligung, sobald diese Einnahmen eine gewisse Ziffer erreicht haben.

Das Recht des Filmherstellers, Änderungen an dem zur Herstellung des Films benutzten Werke anzubringen (Art. 47), ist vom Senat tiefgreifend abgeändert worden. Während dieses Recht, soweit es sich um nötige Abänderungen handelt, auch vom Gesetz grundsätzlich anerkannt wird, hängt, falls Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen dieser Notwendigkeit bestehen, deren Bestätigung von dem Spruch eines technischen Ausschusses ab. Die im Ministerialentwurf vorgesehene Regelung dieser für das Filmwesen außerordentlich wichtigen Frage war meines Erachtens weitaus praktischer, wonach jeder Einspruch der Miturheber gegenüber den durch den Filmhersteller vorgenommenen Änderungen an den zur Herstellung des Films verwendeten Werken ausgeschlossen war, sobald diese die ihnen bekannten Änderungen widerspruchslos hingenommen bzw. abgelehnt haben, vom Filmwerke Kenntnis zu nehmen.

i) Das Recht des Urhebers, das Werk durch Rundfunk zu senden, wird durch eine gesetzliche Lizenz zugunsten des Rundfunks begrenzt, inhaltlich deren (Art. 52) die Rundfunkgesellschaft die Befugnis hat, Aufführungen von Geisteswerken aus Theatern, Konzertsälen und anderen öffentlichen Lokalen gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu übertragen, wobei lediglich bei neuen Werken oder bei ersten Aufführungen einer Theater-Stagione die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Auch ist die Rundfunkgesellschaft befugt, die Wiedergabe des Werkes auf Schallplatten aufzunehmen, falls die sofortige Sendung des Werkes nicht möglich ist, doch darf diese Schallplattenaufnahme nur zu diesem Zwecke dienen und muß nach der Sendung vernichtet werden (Art. 55).

k) Das Recht des Urhebers, das Werk auf mechanische Musikinstrumente aufzunehmen, umfaßt die ausschließlichen Befugnisse, das Werk auf diese Instrumente aufzunehmen, die hierdurch erzielten Vervielfältigungsstücke (Schallplatten) zu vervielfältigen und zu vertreiben und das Werk mit Hilfe der Schallplatte öffentlich aufzuführen oder zu senden, wobei noch ausdrücklich die Norm wiederholt wird (Art. 61), daß die Übertragung der Befugnisse der Aufnahme und des Vertriebs im Zweifel nicht die Übertragung des Rechts der öffentlichen Aufführung oder der Rundfunksendung in sich schließt.

l) Lediglich für diese wirtschaftlichen Verwertungsrechte gilt die gesetzliche Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Todesjahr des Urhebers, während die Schutzfrist für Werke, deren Verwertungsrecht dem Staat, der Partei, Provinz und Gemeinde, kulturellen Gemeinschaften des öffentlichen und privaten Rechts zusteht, 20 Jahre seit der Veröffentlichung, für Filmwerke 20 Jahre seit der ersten Vorführung, und für die Akademie und andere öffentliche kulturelle Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Mitteilungen in Denkschriften nur 2 Jahre seit der Veröffentlichung beträgt.

B. *Das Urheberpersönlichkeitsrecht* ist nach dem Vorbilde des alten italienischen Urheberrechtsgesetzes weiter fortgebildet worden, dessen diesbezügliche Bestimmungen von der italienischen Rechtsprechung zu einem System ausgebaut worden sind. Das Gesetz normiert das Urheberpersönlichkeitsrecht nach seinen drei Hauptauswirkungen:

a) „Unabhängig von dem Recht der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes und auch nach Übertragung dieser Rechte behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft des Werkes geltend zu machen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder anderen Abänderung dieses Werkes zu widersetzen, welche seine Ehre oder sein Ansehen beeinträchtigen könnte" (Art. 20). In dieser Bestimmung ist sowohl das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft wie auch das Recht der Integrität des Ausdruckswillens anerkannt worden. Für letzteres wird jedoch — in Abänderung der früheren Bestimmungen — lediglich vorausgesetzt, daß diese Abänderungen des Werkes geeignet sind, die Ehre oder das Ansehen zu beeinträchtigen, während früher vorausgesetzt wurde, daß die Abänderungen des Werkes eine schwere und ungerechtfertigte Beeinträchtigung des persönlichen Interesses des Urhebers darstellen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung, die früher bereits festgelegt hatte, daß das Verbietungsrecht des Urhebers in angemessenen Grenzen ausgeübt werden müsse, um eine Belastung der Allgemeinheit zu vermeiden, sich mit dieser nicht zu übersehenden Erweiterung des Verbietungsrechts abfinden wird.

b) Die dritte Auswirkung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist das Recht der Veröffentlichung (Art. 24), d. h., das nicht veröffentlichte Werk durch irgendwelche Technik der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wozu nach der Rechtsprechung auch das Recht gehört, das veröffentlichte Werk weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung zu halten. Das Recht der Veröffentlichung (in der Rechtslehre treffend „diritto d'inedito" genannt) bedeutet das Recht zu verhindern, daß von Dritten gegen den Willen des Urhebers dessen Werk aus der Geheimsphäre seines Schöpfers in die Außenwelt hineingetragen wird; es wurde bisher in der Rechtsprechung scharf von dem Recht der Wiedergabe geschieden, und das dürfte auch für das neue Urheberrechtsgesetz gelten.

c) Die beiden unter a) genannten Urheberpersönlichkeitsrechte sind unübertragbar. Um jedoch den Erfordernissen der Praxis zu genügen, bestimmt das Gesetz im Art. 22, daß, wenn der Urheber Abänderungen seines Werkes gebilligt hat, er dann nicht mehr auf Grund seines Urheberpersönlichkeitsrechts diese Abänderungen verbieten kann. Hieraus ergibt sich, daß der Urheber seine vorherige Zustimmung zu Abänderungen des Werkes dadurch erteilen kann, daß er die Ausübung des Abänderungsrechts einem Dritten überläßt.

d) Die beiden unter a) genannten Urheberpersönlichkeitsrechte sind zeitlich unbegrenzt. Nach dem Tode des Urhebers werden diese Rechte (Art. 23) durch den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge, bei deren Fehlen durch die Eltern und die direkten Aszendenten und Deszendenten ausgeübt. Auch kann eine derartige Klage, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, durch den Minister für Volkskultur nach Gehör der zuständigen Fachschaft erhoben werden.

Das bedeutet also ein ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht.

Anders dagegen bei dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichkeitsrecht. Zwar (Art. 24) geht dieses auf die Erben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers über, sofern dieser nicht die Veröffentlichung ausdrücklich verboten oder sie einem anderen anvertraut hat. Aber dieses Recht erschöpft sich mit seiner Ausübung und bleibt dann nur noch als Recht übrig, das Werk der Allgemeinheit weiter zur Verfügung zu halten.

SLUB
Wir führen Wissen.

C. *Der Anspruch des Urhebers auf Mehrwert.*

Ein dem italienischen Recht bisher fremder Rechtsgedanke ist die jetzt normierte Beteiligung des Urhebers von Werken der bildenden Künste an dem Mehrwert, den das betreffende Werk auf dem ersten öffentlichen Verkauf, verglichen mit dem ursprünglichen Verkaufspreise, und bei späterem öffentlichen Verkauf erzielt, sofern bestimmte Mindestsummen für die einzelnen Kunstwerkkategorien erzielt werden. Bei privaten Verkäufen tritt dieser Anteil am Mehrpreis nur dann ein, wenn der Preis des Exemplares das Vierfache dieses Mindestpreises erreicht und das Fünffache des Originalverkaufspreises übersteigt. Während bei dem öffentlichen Verkauf der Anteil des Urhebers im Gesetz von 2—10 Prozent gestaffelt ist, beträgt er bei privatem Verkauf durchweg 10 Prozent.

Der Anspruch steht dem Urheber zu und ist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragbar. Durch letztwillige Verfügung kann der Urheber diesen Anspruch übertragen, mangels einer solchen Verfügung steht der Anspruch dem Ehegatten und den gesetzlichen Erben bis zum 3. Grade zu.

Der Anspruch besteht auf Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode.

4. Die Begrenzungen des Urheberrechts.

Auch das neue Gesetz enthält — wie das alte italienische Gesetz — nicht viele Bestimmungen zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit am veröffentlichten Werke.

a) Der Abdruck von Presseartikeln wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Charakters kann, sofern der Abdruck nicht vorbehalten ist, mit genauer Quellenangabe in anderen Presseorganen erfolgen (Art. 65), also genau entsprechend Art 9 R.B.Ue.

b) Öffentliche Reden über politische Fragen oder Probleme des öffentlichen Lebens können unter genauer Quellenangabe von der Presse wiedergegeben werden (Art. 66).

c) Neu ist die Bestimmung (anders früher sowohl Rechtslehre wie Rechtsprechung), daß einzelne Werke oder Teile daraus für den persönlichen Gebrauch wiedergegeben werden dürfen, sofern diese Wiedergabe handschriftlich oder mittels einer Technik geschieht, die die Wiedergabe zum Verkauf oder zum Verbreiten ungeeignet macht. Diese recht unklare Bestimmung wird noch weiter dadurch begrenzt, daß der Verkauf wie überhaupt jede Verwertung dieser Kopie verboten ist, während andererseits das Photokopieren von Bibliotheksexemplaren für den Gebrauch der Bibliotheken gestattet ist. Eine befriedigende Lösung der Photokopiefrage stellt das nicht dar.

d) Das Recht, zu zitieren, wird in empfehlenswerter Weise auf den durch diesen Zweck bedingten Umfang beschränkt, während für Anthologien zu Schulzwecken der Umfang der Entlehnung durch Ausführungsverordnung normiert werden soll (Art. 70).

e) Die bisher schon gestattete Aufführung von Tonkunstwerken durch Armee-Musikkapellen, sofern diese Aufführung nicht zu Erwerbszwecken stattfindet, wird unter der gleichen Voraussetzung auf Aufführung durch die Musikkapellen der italienischen Jugend ausgedehnt.

f) Über die gesetzliche Lizenz zugunsten des italienischen Rundfunks vergleiche oben.

g) Das wirtschaftliche Verwertungsrecht kann aus Staatsinteressen gegen Entschädigung enteignet werden (Art. 112—114).

IV.

Die Leistungsschutzrechte für Nachbarrechte

Bei den Schutzgegenständen dieses zweiten Titels des Gesetzes handelt es sich durchweg um künstlerisch-technische Leistungen von hohem wirtschaftlichen Wert, die bei der Wiedergabe von Urheberrechtsgut erbracht werden und daher in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verwertung von Urheberrechtsgut bestehen, aber unabhängig vom Urheberrecht am Werke sind, also auch an gemeinfreien Werken entstehen können. Diese Leistungsschutzrechte sind völlig getrennt vom Urheberrecht mit seinem Träger, werden also neben dem Urheberrecht, gänzlich unabhängig von diesem, ausgeübt, wie andererseits auch das Urheberrecht völlig losgelöst von jenem Leistungsschutzrecht besteht. Urheberrecht und Leistungsschutzrechte liegen auf völlig verschiedenen Ebenen, bestehen also selbständig nebeneinander. Demgemäß bedeutet die Zustimmung des Urhebers zu irgendeiner Verwertung seines Werkes nicht die Zustimmung zur Ausübung des in Frage kommenden Leistungsschutzrechtes und umgekehrt. Wenn also z. B. der Rundfunk eine Schallplatte, die die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes enthält, die von einem ausübenden Künstler erfolgt ist, senden will, so bedarf der Rundfunk hierzu grundsätzlich dreier Zustimmungen, nämlich der urheberrechtlich bedeutsamen Zustimmung des Urhebers des Werkes und aus leistungsschutzrechtlichen Gründen der Zustimmung des Schallplattenherstellers und des ausübenden Künstlers, der das Werk wiedergegeben hatte.

Während das Urheberrecht das Werk im Interesse des Schöpfers und der Allgemeinheit schützt, zielt der Leistungsschutz im wesentlichen (so wenigstens die italienische Rechtslehre) auf den Schutz gewisser gewerblicher Leistungen ab, und mit Rücksicht auf diesen andersartigen Schutzcharakter ist der Leistungsschutz vielfach von der Einhaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig gemacht worden.

1. Das Schutzrecht des Schallplattenherstellers.

Italien hatte diese Materie durch ein Spezialgesetz vom 18. Februar 1937 geregelt, das aber — wohl infolge Betreibens der italienischen Autorengesellschaft — durch Nichterlaß der Ausführungsbestimmungen nicht wirksam geworden war. Doch bilden dessen Bestimmungen die Grundlage der Regelung im neuen Urheberrechtsgesetz.

a) Das Schutzrecht des Schallplattenherstellers als Schöpfers dieser technisch-künstlerischen Leistung besteht aus folgendem (Art. 72):

aus dem ausschließlichen Recht, seine Schallplatten zu vervielfältigen und zu vertreiben,

aus dem obligatorischen Anspruch auf ein Entgelt für eine Verwertung seiner Schallplatten zu Erwerbszwecken durch Rundfunk, Film, Fernsehen und durch öffentliche Aufführungen,

aus dem Persönlichkeitsrecht, jeder Verwertung seiner Schallplatten zu widersprechen, die unter Umständen erfolgt, die eine schwere Beeinträchtigung seines gewerblichen Interesses mit sich bringt.

b) Das Schutzrecht dauert (Art. 75) 40 Jahre seit Herstellung der Schallplatte.

c) Die Ausübung des Schutzrechts ist von der Hinterlegung eines Exemplares der Schallplatte beim Minister für Volkskultur sowie davon abhängig gemacht, daß die Schallplatte Angaben über Titel des Werkes, Name des Urhebers und des ausübenden Künstlers und Datum der Herstellung enthält. (Schluß folgt.)

Für die Fachbücherei des Buchhändlers

Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik. 78. Jahrg., Heft 11. Leipzig. Aus dem Inhalt: L. Schewe: Das künstlerische Gesicht des politischen Buches. — H. F. S. Bachmair: Karteien und Arbeitsbücher des Herstellers.

— H. 12. Aus dem Inhalt: Die Gutenberg-Ringträger 1940 und ihre Ausstellungen. — W. H. Lange: Schriftgießer und Schriftkünstler. Das Werk Karl Klingspors. — Vorträge Carl Ernst Poeschels und Otto Dorfners zur Eröffnung ihrer Ausstellungen. — K. Schottenloher: Die Klosterdruckerei in Weihenstephan vom Jahre 1558. — Ders.: Ungewöhnliche Buchwerbungen des 16. Jahrhunderts.

Goebel, Jos.: Photomikrographische Dokumentation. In: Die Umschau in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M., Heft 1, 7. Jan. 1942.

Hofmeisters Musikalisch-literarischer Monatsbericht. 113. Jg. Nr. 12. Leipzig: Friedrich Hofmeister. 4° Halbj. RM 10.—.

Klimschs Druckerei-Anzeiger. 69. Jg. Nr. 3. Frankfurt a. M. Aus dem Inhalt: Neue umfassende Vorschriften für Papier und Pappe. II.

Leihbüchereiblatt, Großdeutsches. 4. Jg. H. 1. (Mit Inhaltsverzeichnis 1941.) Leipzig: Verlag des Börsenvereins. Aus dem Inhalt: H. Panke: Leihbuchhändlers Schaufenster — heute und morgen.

Literatur, Die. 44. Jg. H. 4. Stuttgart. Aus dem Inhalt: Zeitlupe. — P. Gerhardt: Das deutsche Wort in der Fremde. — G. Stadtmüller: Der europäische Geist und die bulgarische Dichtung. — H. Günther: Ricarda Huch. — W. Dreecken: Kritik als Dienst.

Literatur, Die Neue. Jg. 43, H. 1. Leipzig: Aus dem Inhalt: K. Martens: Max Halbe (mit Bibliographie).

Schriftsteller, Der deutsche. 7. Jg. H. 1. Berlin. Aus dem Inhalt: R. Schlösser: Eichendorff. — F. Düsel: Heinrich von Kleist als Zeitschriftengründer und Schriftleiter. — R. Erfurth: Mozart und seine Textdichter. — E. Koelwel: Schriftsteller und Modewort.

Vertrieb, Der. 7. Jg. Nr. 1. (Mit Inhaltsverzeichnis 1941.) Aus dem Inhalt: F. Elsner: Ortsagenten des werbenden Zeitschriftenhandels sind nicht sozialversicherungspflichtig.

Zeitschriften-Verleger, Der. Jg. 44, H. 2. Berlin. Aus dem Inhalt: Die bolschewistische Zeitschriftenpresse im Dienste der Weltrevolution. (F.)

Zeitungs-Verlag. 43. Jg. Nr. 3. Berlin. Aus dem Inhalt: E. Dovifat: Der Aufbau des japanischen Nachrichtenwesens. (F.)

Antiquariatskataloge

Blancheteau, M., Paris VIIIe, 12 Rue d'Aguesseau: Cat. 35: Livres anciens et modernes. 558 Nrn. 57 S.

Hoepli, Ulrico, Mailand: Cat. 6: Miscellanea opere di varia cultura dal secolo XVI al XX. 850 Nrn. 174 S.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.
*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 10 gültig!

Stellenangebote

Buchhandlungsgehilfen (innen) sowie **buchhändlerische Hilfskräfte** zum sofortigen Eintritt od. später gesucht. Verlangt wird neben Zuverlässigkeit und gutem Fachwissen besonderer Einsatz für den Aufbau im GG., besonders in der Kundenbedienung. Handschriftl. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie Gehaltsansprüche erbeten an
„Ruch" A.-G., Krakau, Adolf-Hitler-Platz 22

Reichsdienststelle sucht
Sachbearbeiterinnen
mögl. mit abgeschlossener Hochschulbildung in geistes- oder naturwissenschaftlichen Fächern. Vergütung nach TO.A. Angebote mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten unter Nr. 168 d. d. Verlag d. Bbl.

Großer Münchner Verlag sucht
Buchhändler oder Buchhändlerin
für Leitung der Abt. Auslieferung. Angebote erbeten unter Nr. 166 durch den Verlag des Börsenblattes.

Tüchtiger, erfahrener Expeditionsleiter
nach Berlin-Lichterfelde in verantwortungsvolle Dauerstellung gesucht. Eilangebote unter Nr. 167 durch den Verlag des Börsenbl.

Für meine
Buchhdlg. mit Nebenzweigen
suche ich früher oder später
jüngere Gehilfin
Dauerposten. Reisevergütung.
Wilhelm Denner, Stadtroda i. Th.
Strecke Weimar–Gera.

Wir suchen zum baldmögl. Antritt
eine junge Verlagsgehilfin
für unsere Auslieferungs- und Grosso-Abtlg. Angebote mit Lichtbild, Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen erbeten an
Adolf Urban, Dresden-A. 1.

Zum alsbaldigen Antritt suche ich einen tüchtigen **Sortimenter (in)** mit guten Allgemeinkenntnissen. Der Posten bietet gute Entwicklungsmöglichkeiten und ist auch für solche Kräfte geeignet, die demnächst ihre Lehre beenden. Handgeschriebene Bewerbungen mit Zeugnisabschriften u. Angabe der letzten Gehaltsbezüge an
Bruno Kraft, Buch- u. Kunsthdlg.
Greiz i. Thür.

Wir suchen z. baldigen Eintritt eine
Bibliothekarin
für unsere große Werkbücherei. Ausführliche Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsfordergn. sind **mit Nennung des Kennwortes „Wls. 158"** zu richten an
Gutehoffnungshütte Oberhausen
Aktiengesellschaft, Abteilung G
Oberhausen (Rheinl.)

Wir suchen für unsere umfangreiche Abteilung Buchhandlung für sofort tüchtige
BUCHHÄNDLERIN
mit guten Literatur-Kenntnissen. Persönliche Vorstellung od. schriftliche Bewerbung mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsanprüchen erbeten an
Kaufhaus des Westens G.m.b.H., Berlin W 50, Tauentzienstr. 21/24

Tüchtige eingearbeitete Verlagsfakturistin
für Berlin-Lichterfelde sofort gesucht. Angebote erbeten unter Nr. 164 durch den Verlag des Bbl.

Aussichtsreiche Dauerstellung
bietet großes lebhaftes Sortiment in Mitteldeutschland mit Antiquariat, Leihbücherei u. Versandbuchhandlg.
Sortimentern (innen)
mit gutem Einfühlungsvermögen, die selbständig arbeiten und Hilfskräfte überwachen können. Reisevergütung wird gewährt. Bezahlung nach Leistung. Bewerbung, Bild und Gehaltswünsche erbeten unter Nr. 186 durch den Verlag des Bbl.

Erfurt
Wir suchen für unser lebhaftes Sortiment tüchtige
Buchhändlerin
Bewerbung mit Lichtbild unter Angabe der Gehaltsanspr. erbeten. Reise- und Umzugskosten werden vergütet.
Keyser'sche Buchhandlung, Erfurt

Zur Leitung
meines aufstrebenden Großstadt-Sortimentes suche ich tüchtigen **Buchhändler** oder **Buchhändlerin** Die Stellung ist in jeder Beziehung vollkommen selbständig und wird entsprechend vergütet. Beste Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben. Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Gehaltsansprüchen erbeten unter Nr. 93 durch den Verlag des Börsenblattes.

Weibl. Buchhandelslehrling
mit guter Schulbildung zum 1. 4. 42 oder früher gesucht. Gewissenhafte Ausbildung wird gewährleistet.
Wohlthat'sche Buchhandlung Kurt Schild
Berlin-Friedenau, Rheinstraße 11

Junge Buchhändlerin
für ein lebhaftes Sortiment, bei selbständiger Arbeit u. entsprechender Bezahlung für **sofort** gesucht.
Hugo Sommer, Sort.-Buchhdlg.
Mod. Leihbücherei u. Buchdruckerei
Nördlingen (Bayern)

Eine interessante Aufgabe
stellen wir einem wendigen Sortimenter (in) mit der Leitung einer unserer Zweigstellen. Zuschriften mit den üblichen Unterlagen erbeten unter Nr. 107 d. d. Verlag d. Bbl.

Danzig
Für unseren vielseitigen Fachbuchvertrieb suchen wir eine erfahrene und arbeitsfreudige Fachkraft zum 1. 4. 42 in eine angenehme selbständige Stellung. Verlangt wird neben der Beherrschung aller mit der Auslieferung und dem Versand zusammenhängenden Arbeiten die Fähigkeit zur Erledigung der anfallenden Korrespondenz nach kurzen Angaben. Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften unter Nennung der Gehaltsansprüche erbeten.
Reichsnährstand Verlags-G.m.b.H. Danzig, Dominikswall 10

Tüchtige Buchhändlerin
für mein flottgehendes Buch- und Papiergeschäft für sofort od. später gesucht. **Residenz-Buchhandlung Emil Weiß, Berlin-Reinickendorf-Ost, Residenzstraße 136.**

Verlagsleiter
Wegen vorgeschrittenen Alters des Inhabers wird für einen mittleren, angesehenen belletristischen Verlag in schönem Badeorte ein mit allen vorkommenden Arbeiten der Herstellung und des Vertriebes vertrauter, gebildeter Mitarbeiter gesucht, der vielseitige praktische Erfahrungen im Buch-Verlage nachweisen kann und befähigt ist den gut fundierten Verlag selbständig auszubauen. — Eintritt nach Übereinkommen.
Ausführliches Angebot mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe des zuletzt bezogenen Gehaltes erbeten unter M. K. Nr. 129 d. d. Verlag des Börsenblattes.

Für unseren technisch-wissenschaftlichen Buch- u. Zeitschriftenverlag suchen wir einen
erfahrenen Hersteller (in)
Bewerber muß mit allen neuzeitlichen Druckverfahren vertraut sein, über gutes typographisches Feingefühl verfügen und in der Lage sein, den umfangreichen Schriftwechsel mit den Autoren selbständig zu führen.
Geboten wird ausbaufähige Dauerstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten unter Nr. 140 an d. Verlag d. Bbl.

Zum sofortigen Eintritt oder später suche ich
Buchhandlungsgehilfen (innen) sowie buchhändler. Hilfskräfte
Verlangt wird besonderer Einsatz für das Aufbaugebiet, besonders bei der Kundenbedienung. Günstige Weiterbildung und Dauerstellung. Handschriftliche Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften unter Nennung der Gehaltsansprüche erbeten.
Bücherstube Bruno Hintz, Posen Berliner Str. 10
Reisekosten werden vergütet.

Zum Eintritt bis spätestens 1. Juli suche ich eine
Buchhändlerin
die sich der Kundenbedienung und Schaufenstergestaltung in meinem lebhaften Sortiment annimmt. Der Posten ist selbständig und kann durch Leistung noch ausgebaut werden. Umzugskosten werden erstattet. Handschriftl. Bewerbungen erbittet **Buchhandlg. Max Senf Lutherstadt Wittenberg**

NÜRNBERG
Wir suchen für unser lebhaftes Sortiment zum baldigen Eintritt tüchtigen Sortimenter (in) Verlangt werden: beste buchhändl. Kenntnisse und Einsatzbereitschaft für das gute Buch. Vorheriger Besuch gegen Fahrtkostenvergütung erwünscht. Handschriftl. Bewerbungen mit Lichtbild u. Zeugnisabschriften unter Nennung der Gehaltsansprüche erbeten an
M. Edelmann (E. u. A. Kistner) Buchhandlung und Antiquariat Nürnberg-A., Adolf-Hitler-Platz 3.

Zum März oder April suche ich für mein Sortiment
eine junge Buchhändlerin
Angebote mit Bild u. Gehaltsanspr.
Walther Schwalbe, Buchhandlg. Dessau

Dame für Frühjahrsmesse
zur Betreuung des Meßstandes gesucht. Angeb. mit Bild unter Nr. 179 durch den Verlag d. Börsenbl. erbeten.

BERLIN
Wir suchen zu baldigem Antritt
versierte Auslieferin
evtl. auch in Halbtagsstellung. Gefl. Angebote an **Universitas-Verlag, Berlin W 50, Tauentzienstraße 20**

Kontoristin
mit guter Schulbildung, evtl. auch halbtägig, zu baldigem Antritt gesucht. Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine erforderlich.
J. C. Hinrichs Verlag, Leipzig C 1, Scherlstraße 2.

Arbeitskameradinnen u. -kameraden
auch ältere, für Kasse und leichte Büroarbeiten für ganze od. halbe Tage gesucht. Schreibmaschinen- und Stenographiekenntnisse nicht erforderlich.
Verlag Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig C 1, Salomonstraße 15.

Stellengesuche

Buchhändlerin
mit 10jähriger Praxis in verschiedenen größeren Buchhandlungen sucht zum Frühjahr interessanten und selbständigen Wirkungskreis im Sortiment oder Verlag. Wien und Paris bevorzugt, aber nicht Bedingung. Angebote unter Nr. 175 durch den Verlag des Börsenbl.

Verlagsfachmann
sucht neuen Wirkungskreis
Vorzügliche Zeugnisse aus leitenden Stellungen. Dr. phil., Vollakademiker mit Staatsexamen in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Pädagogik, Philosophie. Mitglied der Reichsschrifttumskammer. 50er mit stärkster geistiger und körperlicher Leistungskraft.
Angebote unter Nr. 177 durch den Verlag des Börsenblattes.

Zum 1. März sucht
Verlagsgehilfin (31 Jahre)
interessante und verantwortungsvolle Mitarbeit in Buch- od. Zeitschriftenverlag. Abitur, franz. u. gute engl. Sprachkenntnisse, Sortimentsausbildung, langjähr. Erfahrung in Vertrieb, Herstellung und Redaktion größerer Verlage. Angebote erbeten unt. Nr. 176 durch d. Verlag d. Bbl.

Leipzig
Jungbuchhändler mit guten Literatur- und Berufskenntnissen, der bisher im Kommissionsgeschäft, Exportbuchhandel und Sortiment tätig war und augenblicklich am Fachkurs der DBL teilnimmt, sucht zum 1. April Stelle im Verlag (Herstellung, Werbung). Freundliche Zuschrift unter Nr. 171 an den Verlag des Börsenbl. erbeten.

Als Mann des Erfolges
suche ich neue Position im Innen- oder Außendienst. Leitende Stellung im Verlag, wie ich sie bisher innehatte, auch für die Dauer des Krieges. Allerbeste Zeugnisse und Erfolgsnachweise und erstklassige Referenzen liegen vor. Oder aber als Generalvertreter und Organisator, auch als Buchvertreter. Ich brachte es bisher zu ungewöhnlich hohen Umsätzen. In Frage kommende Verlagsfirmen und Reisebuchhandlungen wollen an diesem seltenen Angebot nicht vorübergehen. Angebote unter Nr. 105 durch den Verlag des Börsenbl.

Zum 1. April oder später suche ich in Berlin eine arbeits- und verantwortungsreiche leitende Stellung als

Verlagsbuchhändler

die sowohl meinen Neigungen wie meinen geistig-künstlerischen und buchhändlerisch-technischen Kenntnissen und Fähigkeiten ein entsprechendes Wirkungsfeld bieten kann. Ich bin 42 Jahre alt, verlegerisch wie geschäftlich und organisatorisch gleich leistungsfähig, habe gründliche Kenntnisse aller Erfolgsmöglichkeiten und gute Verbindungen und bin in der Lage, einen Vertreterstab anzuleiten und auszubauen. Ich besitze vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Arbeitsgebieten des Verlages und bin mit allen Fragen der Gefolgschaftsführung vertraut. Ausführliche Zuschriften, die streng vertraulich behandelt werden unter Nr. 173 durch den Verlag des Bbl.

Wir wünschen uns in einer guten Buchhandlung zum 15. 4. 42 einen Wirkungskreis, der uns selbständ. Arbeiten ermöglicht. Für Aufbaugebiete (besonders Elsaß) haben wir großes Interesse. Firmen, die uns beide benötigen, bitten wir um Ang. mit Tätigkeits- u. Gehaltsangabe.

Zwei junge Sortimenterinnen

(in ungekündigter Stellung)

Angebote erbeten unter Nr. 169 durch den Verlag des Börsenbl.

Buchhändlerin

22 Jahre, Abiturientin, 1. 4. 42 Lehre beendet, sucht Anstellung in größerem Geschäft, um ihre Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Süddeutschland wird bevorzugt. Angebote erbeten unter Nr. 170 durch den Verlag des Börsenbl.

Junger, im Sortiment und Verlag erfahrener und bewährter

Buchhändler

sucht einen neuen Wirkungskreis, evtl. als Geschäftsführer in einer kleineren Buchhandlung, die er später pachtweise oder käuflich übernehmen kann. Angeb. unt. Nr. 174 durch den Verlag d. Börsenblattes.

Volontärin

Für Verlegers-Tochter, 25 Jahre alt, mit höherer Schulbildung und guten Umgangsformen, perfekte Stenotypistin, arbeitswillig, RAD.-Pflicht abgeleistet, wird zum baldigen Eintritt Tätigkeit in angesehenem belletristischen Verlag gesucht, welcher ihr die Möglichkeit bietet, in 1½—2 Jahren sich alle Fachkenntnisse anzueignen, die nötig sind, um die Gehilfenprüfung in Leipzig abzulegen. Mitteilung erbitte unt. Nr. 165 d. d. Verlag d. Bbl.

Wirkungskreis

zur Vertretung des Geschäftsinhabers oder ähnl. Tätigkeitsfeld in

München

für die Dauer des Krieges sucht, weg. vorläufig ausfallender Reisetätigkeit, in München ansässiger bekannter langjähriger Vertreter eines süddeutschen Großverlages, der gelernter Sortimenter ist. Angebote unter Nr. 163 durch den Verlag des Börsenblattes.

Kunsthändlervertreter

sucht zur Mitnahme in Süd-, Südwest- u. Westdeutschland (einschl. Elsaß-Lothr. u. Luxemburg) die zusätzliche Vertretung eines Kunstverlags. Auch einzelne Blätter und Restbestände werden übernommen. Angebote unter Nr. 183 durch den Verlag des Börsenblattes.

Vermischte Anzeigen

Remittenden, Restauflagen, besch. Expl. usw. aller Art, auch Kinder- und Malbücher, Bestände, kauft bar. Vertrieb gebrauchter Bücher. **Ernst Poppe, Breslau, Schmiedebrücke 36/38.** Muster unaufgefordert auf Rechnung senden.

Restauflagen

(Romane, Jugendschriften, Klassiker und alle sonstigen Werke), auch geringe Bestände, gegen bar zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 1650 durch den Verlag des Bbl.

Restbestände

die sich für Versand- und Reisebuchhandlung eignen, gesucht. Es kommen auch Werke in höheren Preislagen in Frage. Sofortiger Entschluß und Barzahlung. Angebote erbeten unter Nr. 1651 durch den Verlag des Börsenbl.

Gegen sofortige Barzahlung suche ich zu kaufen

Restposten und Remittenden-Exemplare von Büchern und illustr. Zeitschriften jeder Art. Georg Görtitz, Büchergroßhdl. Leipzig C 1

Evangel. Buchhdlg., Duisburg, Sonnenwall 52

erbittet **bemustertes** (berechn.) Angebot **guter** Literatur, Restaufl. von evangel. Romanen, Jugendliterat., Lebensbücher usw., auch ganze Bestände einer Buchhandlung. Evtl. übernehme **z. Weiterführung evang. Buchhdlg.**, auch im Gebirge.

Ich lese Korrektur in freier Mitarbeit!

M. F. postlag. Berlin-Mariendorf

Für Feldbüchereien

brauche ich dringend gegen Barkasse einen großen Posten

gute Romane

Preislage bis RM 8.— Ladenpr. Erbitte umgehend Angebot.

Hans Andresen Buchhandlung Ortelsburg (Ostpr.)

Verlag in Südwestdeutschland

sucht Dauerverbindung mit moderner Druckerei zur Herstellung einer zukunftsreichen Buchreihe in feinem mehrfarbigen Buch- u. Offsetdruck. Angebote erbeten unter Nr. 181 durch den Verlag des Börsenblattes.

Leistungsfähige größere Druckerei

Westdeutschlands kann für die nächsten Monate noch den Druck einiger Verlagswerke mit größeren Auflagen übernehmen. Angebote unter Nr. 124 durch den Verlag des Börsenblattes erbeten.

Geha-Kohlepapier

ganz erstklassig! Sparsam durch große Ergiebigkeit, **rollt nicht**, färbt nicht ab beim Angreifen — 100 Blatt RM 4.25 — jedes Quantum lieferbar. **Reinstaedtler, Metallw.-Vertrieb Leipzig S 3, Moltkestr. 80.**

Adrema-Druckmaschine

für Hand- oder elektr. Betrieb und **-Prägemaschine** zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 178 durch den Verlag des Börsenbl. erbeten

---

Schaubek-Nachtrag Nr. 16 für 1930—34 gesucht.

Angebote unter Nr. 108 durch den Verlag des Börsenblattes erbeten.

Modern eingerichtete Druckerei des Ruhrgebietes

empfiehlt sich für

Satz- und Druckaufträge

Angebote unter Nr. 1196 durch den Verlag des Börsenblattes

Willibald Krain
Maler und Zeichner
Figürliche Buchumschläge / Illustrationen für Romane, Jugendschriften, ernst, heiter
Berlin-Friedenau
Stubenrauchstr. 12
Ruf 83 03 21

Restauflagen

aus allen Gebieten, bes. Illustrierte Werke, Biographien, Romane, Reisebeschreibungen, Kunst, Geschichte, Politik, Jugendschriften usw. kauft bar

P. E. Lindners Verlag und Großantiquariat Leipzig W 33, Frankfurter Straße 43 (Gegr. 1893)

Restauflagen
groß und klein aller Sparten kauft stets ein
Rudolf Koch,
Leipzig C 1, Kreuzstr. 12

Scheithauer-Stenografie: 42 Zeichen ohne Dick & Dünn und ohne Kürzel!

(Hier sind 4 von 42)

Selbstlehre 1 ℳ
Lesebuch 1 ℳ
Geh., je 36 Seiten.

Vo) Scheithauers Verlag, Leipzig W 33

Tierzeichnungen!

Brauer, Leipzig O 39
Gotthelfstr. 2

Warum nicht farbig?

Ungeahnte Möglichkeiten ergeben sich, wenn Sie einfarbige Drucksachen, für die ein Mehrfarbendruck wegen der kleinen Auflage oder auch wegen der Kosten nicht in Frage kommt, kolorieren lassen.

Ernst Schauer, Kolorier-Kunstanstalt, Leipzig C 1

Eilenburger Strasse 10/11, Telephon 65971